BBR [news]

07
2025

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

Insolvenzverfahren: Wann eröffnen?

Restrukturierungsanzeige statt Insolvenzantrag?

Businessplan & Forecast

Handelsblatt-Auszeichnung: Anwälte der Zukunft

Ein Erlebnis: Das BBR MEET & GREET 2025!

22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL S. 03

THEMEN DES MONATS

Der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Arbeits- und sozialrechtliche Auswirkungen S. 04
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes

Die Restrukturierungsanzeige als Beseitigung einer bestehenden Überschuldung S. 08
Rechtsanwalt Karsten Dumrath

Businessplanung und Forecast: So sichern Unternehmen ihren nachhaltigen Erfolg S. 12
Gerd Müller, Project Manager Finance, plenovia GmbH I Gastbeitrag

Handelsblatt Best Lawyers 2025: Till Sallwey erneut im Bereich Litigation ausgezeichnet S. 14
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Ein Erlebnis: Das BBR MEET & GREET 2025! S. 16
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts in Hamburg S. 18
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES S. 20

KONTAKT S. 24

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mitten im Sommer nehmen wir Sie in dieser Ausgabe mit auf eine spannende Themenreise durch aktuelle Entwicklungen und Praxisimpulse aus den Bereichen Insolvenz, Sanierung und Restrukturierung. Unsere Beiträge bieten Einblicke für alle, die rechtlich und wirtschaftlich auf Kurs bleiben wollen: vom richtigen Timing bei der Verfahrenseröffnung über neue Spielräume im StaRUG bis hin zur strategischen Unternehmensplanung.

Wir freuen uns außerdem über eine besondere Auszeichnung und blicken zurück auf ein echtes Highlight: unser BBR MEET & GREET 2025 – ein Abend, der einmal mehr gezeigt hat, wie wichtig und bereichernd der persönliche Austausch ist.

Und dies sind die Themen:

Der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Arbeits- und sozialrechtliche Auswirkungen. Der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung hat erhebliche arbeits- und sozialrechtliche Folgen, etwa bei Kündigungsfristen oder Sonderzahlungen. Der Beitrag von Rechtsanwalt Michael Kothes, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Sozialrecht sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht, beleuchtet, wie sich wirtschaftlich kluge Entscheidungen auf die Masse und die Mitarbeitenden auswirken können.

Die Restrukturierungsanzeige als Beseitigung einer bestehenden Überschuldung – Umfang der Regelungsmöglichkeiten im Restrukturierungsplan. In einem aktuellen Beschluss hat das Amtsgericht Köln klargestellt, dass eine Anzeige nach § 31 StaRUG die Überschuldung – und damit auch eine Insolvenzantragspflicht – entfallen lassen kann. Diese Entscheidung schafft Klarheit für die Gestaltung möglicher präventiver Restrukturierungen, erläutert Rechtsanwalt Karsten Dumrath.

Businessplanung und Forecast: So sichern Unternehmen ihren nachhaltigen Erfolg. Wie wird aus einer guten Strategie ein erfolgreicher Businessplan? Und welche Rolle spielen Forecasts und Controlling bei der Unternehmenssteuerung? In seinem Gastbeitrag zeigt Gerd Müller, Project Manager Finance bei plenovia, worauf es bei einer fundierten Planung ankommt – praxisnah und mit Blick auf das Wesentliche.

Handelsblatt Best Lawyers 2025: Till Sallwey erneut im Bereich Litigation ausgezeichnet. Till Sallwey, Partner der Kanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte in Frankfurt am Main und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, zählt laut dem aktuellen Ranking von Handelsblatt Best Lawyers 2025 zu den „Ones to Watch in Germany“ im Bereich Litigation / Konfliktlösung. Herzlichen Glückwunsch, lieber Till Sallwey, zu dieser Auszeichnung!

22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts. Am 20. und 21. November 2025 findet der „22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts“ der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht des Deutschen Anwaltvereins in Hamburg statt. Auf der Agenda stehen Fachvorträge zu topaktuellen Themen. Ich selbst werde einen Vortrag zum Thema „Krise von Emittenten von Schuldverschreibungen, Genussrechten und Schuldscheindarlehen“ halten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Sascha Borowski
Rechtsanwalt

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes

Der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Arbeits- und sozialrechtliche Auswirkungen

Eröffnung am Monatsersten – oder gibt es Alternativen?

„Eröffnet wird am Monatsersten!“, so schallt es manches Mal durch einen Jourfix zu einem Insolvenzverfahren. Ist das wirklich gesetzt oder wäre es nicht sinnvoll, sich auch über alternative Eröffnungszeitpunkte Gedanken zu machen?

Eine Übersicht über das Für-und-Wieder alternativer Eröffnungszeitpunkte soll dieser Artikel bieten.

I. § 113 InsO und Insolvenzgeld: Was spricht für einen früheren Eröffnungstermin?

Von jeher wird ein Abweichen vom Monatsersten damit begründet, dass ein Personalabbau stattfinden soll. Hintergrund ist § 113 InsO, der es dem Insolvenzverwalter bzw. der eigenverwaltenden Schuldnerin ermöglicht, mit (etwaig) kürzeren Kündigungsfristen zu kündigen. § 113 InsO sieht nämlich vor, dass ein Dienstverhältnis, und damit auch der Arbeitsvertrag als besondere Art des Dienstvertrags, mit einer Maximalfrist von drei Monaten gekündigt werden kann, auch wenn der Arbeitsvertrag oder der geltende Tarifvertrag eine längere Frist vorsehen.

Da § 113 InsO dieses Recht nach seinem Wortlaut nur dem „Insolvenzverwalter“ und nicht auch dem „vorläufigen Insolvenzverwalter“ zugesteht, setzt die Abkürzung der Kündigungsfrist die vorherige Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus.

Tatsächlich kann es in einigen Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen größeren Personalabbau handelt, sinnvoll sein, die Eröffnung auf das Ende des vorangehenden Monats vorzuziehen, da so ein Monat Auslaufentgelte gespart werden kann. Dies hat damit zu tun, dass die Kündigung eines Arbeitsvertrags, anders als die Kündigung eines Mietvertrags, dem Adressaten bis zum Monatsende zugehen muss.

Werden Kündigungen per Post versendet, wird der Kündigende also, um ganz sicher einen Zugang bis spätestens um die Mittagszeit des Monatsletzten zu gewährleisten, einige Tage „Sicherheitsabstand“ zu diesem Monatsletzten einhalten. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil man sich keines Postlaufs von einem Tag mehr sicher wähnen darf. Je nachdem, ob hier dann noch ein Wochenende liegt oder nicht, bedeutet dies oftmals eine Eröffnung zum 26. oder 27. des Monats.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes

Kündigungszeitpunkt und Auslaufentgelt: Monatsersten vermeiden?

Sicher ist: Geht die Kündigung noch in dem Monat der vorgezogenen Eröffnung zu, werden nur noch die Auslaufentgelte für die folgenden drei Monate geschuldet. Anders ist es, wenn die Kündigung am Monatsersten oder einem der darauffolgenden Tage zugeht: Dann wird das Entgelt für diesen Monat und die dann noch folgenden drei Monate geschuldet.

Aber ergibt das Vorziehen des Eröffnungszeitpunkts immer Sinn? Dies kann nur ein Abgleich der Vor- und Nachteile zeigen.

Doppelte Abrechnung, höhere Massebelastung: Die Kehrseite früher Eröffnung

Ein echter Nachteil des Vorziehens der Eröffnung ist der ungleich höhere Aufwand. Da das Insolvenzgeld nur bis zum Vortag der Eröffnung gezahlt wird, muss eine aufgespaltene Abrechnung durchgeführt werden: eine Abrechnung für den am Vortag endenden Insolvenzgeldzeitraum und eine für den die restlichen drei oder vier Tage umfassenden Zeitraum, welche aus der Masse zu vergüten sind. Der erhöhte Aufwand kann auch zu höheren Kosten auf Seiten des Abrechners führen, die zu Lasten der Masse gehen.

Das Vorziehen führt aber auch, wie angedeutet, zu einem „Verschenken“ von Insolvenzgeld, denn ab dem Zeitpunkt der Eröffnung sind die Arbeitsentgeltansprüche aller Arbeitnehmer aus der Masse heraus zu befriedigen.

Bei der Prüfung, wann zu eröffnen ist, muss diese Einbuße der Ersparnis von Auslaufentgelten bei den zu kündigenden Arbeitnehmern entgegengestellt werden. Wenn ich zum Beispiel zehn Arbeitnehmern kündige und dadurch zehn Monate Arbeitsentgelte einspare, kann dies wirtschaftlich durchaus ungünstiger sein als vier verschenkte Insolvenzgeldtage für meine aus der Masse zu bezahlenden 200 Arbeitnehmer. Das entspräche nämlich 40 Monaten, wenn ich die 200 mit den vier Tagen multipliziere und durch 20 Arbeitstage, die ein Monat in etwa hat, teile.

Differenzierte Kündigungsplanung lohnt sich

Unabhängig davon muss auch geprüft werden, ob ich die Eröffnung für die Kündigung der zehn Arbeitnehmer überhaupt benötige. Sofern sich unter den Betroffenen auch Personen befinden, die sowieso eine kürzere Kündigungsfrist von drei Monaten haben, ginge § 113 InsO ins Leere. In diesem Fall könnte ich denjenigen vor dem Monatsersten kündigen und den anderen, für die ich § 113 InsO „brauche“, am Monatsersten.

II. Weihnachtsgeld und Jahressonderzahlungen: Masse oder Insolvenzgeld?

Aber auch sonstige wirtschaftliche Überlegungen könnten für einen alternativen Eröffnungstermin oder gar eine Verschiebung (sog. „Rollieren“) der Eröffnung sprechen:

Steht einem Arbeitnehmer nach Tarifvertrag, Einzelvertrag oder betrieblicher Übung ein Anspruch auf eine Sonderzuwendung zu, z. B. eine Jahressonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld oder 13. Monatseinkommen), so hängt deren insolvenzgeldrechtliche Einordnung vom Zweck und der Ausgestaltung der den Anspruch begründenden Regelung ab. Dieser ist durch Auslegung zu ermitteln. Stichtagsbezogene Ansprüche begründen nur dann Masseverbindlichkeiten, wenn der Stichtag nach Insolvenzeröffnung liegt. Liegt der Stichtag in dem Drei-Monats-Zeitraum vor der Eröffnung, ist der Anspruch insolvenzgeldgeschützt.

Zwölftel oder Stichtag? Auswirkungen auf die Masse entscheiden sich im Detail

In der Regel handelt es sich bei solchen Sonderzahlungen um zusätzliche Vergütungen für in der Vergangenheit geleistete Dienste. Der Anspruch entsteht dann monatlich i. H. v. jeweils 1/12, so dass er entsprechend insolvenzrechtlich aufzuteilen ist. Die Anspruchsteile (Zwölftel), die vor Insolvenzeröffnung liegen, begründen Insolvenzforderungen, wovon wiederum die drei Zwölftel aus den letzten drei Monaten insolvenzgeldgeschützt sind. Die zeitanteiligen Ansprüche nach Eröffnung begründen Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Für die Frage, wann am massesparendsten zu eröffnen ist, wäre der Fall nahezu irrelevant.

Stichtagsregelungen richtig nutzen: Strategisch eröffnen, Masse schonen

In den anderen Fällen einer stichtagsbezogenen Anspruchsentstehung empfiehlt es sich jedoch, den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung so zu wählen, dass die Masse bestmöglich geschont wird. Dabei ist aber regelmäßig zu bedenken, dass die Arbeitnehmer hiervon nur profitieren, wenn sie mit ihrer normalen Vergütung zuzüglich der Gratifikation die Beitragsbemessungsgrenze (in 2025: 8.050 Euro/brutto) nicht übersteigen, da sie sonst mit dem überschießenden Teil ausfallen. Insoweit müssen die Vorteile für die Masse und die Nachteile für die Arbeitnehmer gegeneinander abwogen werden. Sofern sich beispielsweise in einem Tarifvertrag eine stichtagsbezogene Regelung für das Entstehen und das Fälligwerden eines 13. Monatsverdienstes zum 30.11. findet, würde eine Eröffnung am 1.12. dazu führen, dass die Gratifikation über das Insolvenzgeld abgedeckt wäre.

Im Falle eines vollen 13. Gehalts/Lohns würde die Summe von zwei Verdiensten (angenommen 2 x 4.500 Euro) aber bei einer gewissen Zahl von Mitarbeitern dazu führen, dass sie über der Beitragsbemessungsgrenze lägen, was wiederum Einbußen zur Folge hätte. Eröffnet man bereits am 29.11., müsste die Insolvenzschuldnerin den Anspruch auf das 13. Gehalt vollständig aus der Masse tragen. Dafür würden die Mitarbeiter aber auch zu 100 Prozent befriedigt.

Beitragsbemessungsgrenze im Blick: Beispielhafte Win-win-Konstellation

Anders liegt der Fall, wenn der Anspruch stichtagsbezogen am 1.12. entsteht und fällig wird. Eine Eröffnung am 1.12. hätte zur Folge, dass das Unternehmen gemäß der obigen zweiten Alternative in Gänze für die Forderung einzustehen hätte; jedenfalls würde kein Teil über das Insolvenzgeld bezahlt. Verschiebt man die Eröffnung jedoch auf z. B. den 4.12., wird das 13. Gehalt vom Insolvenzgeld abgedeckt. Der Mitarbeiter hat in diesem Fall

keine Einbußen, da bei der Prüfung des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze allein der Kalendermonat („der November“ oder „der Dezember“) betrachtet und zugrundegelegt wird, nicht ein Monatszeitraum. Für den Monat Dezember entstünde nur ein Anspruch auf drei Tage Insolvenzgeld, für den 1., 2. und 3.12.

Angenommen das Gehalt bzw. der Lohn beliefe sich für die drei Tage auf 900 Euro und addierte man hierzu die Sonderzahlung von – angenommen – 4.500 Euro, läge der Mitarbeiter immer noch unter der Beitragsbemessungsgrenze. Dies wäre eine Win-win-Situation für alle Beteiligten, auch wenn der Insolvenzschuldnerin wegen der späteren Eröffnung am Anfang des Insolvenzgeldzeitraums drei Tage verloren gehen würden. Dies hätte jedoch eine wirtschaftlich günstigere Auswirkung als die volle Inanspruchnahme wegen des 13. Monatsentgelts.

III. Fazit: Der richtige Zeitpunkt spart Massekosten – und schützt Mitarbeitende

Es zeigt sich, dass die Entscheidung, wann das Verfahren eröffnet werden soll, durchaus relevant für die Masse ist, besonders, weil noch diverse andere Gründe für eine Verschiebung sprechen können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im ersten „regulären“ Insolvenzgeldzeitraum Kurzarbeit gefahren wurde oder Betriebsferien lagen. Dann stehen Kosten, Produktivität und Insolvenzgeldeffekt nicht im Einklang. Dies noch weiter zu erörtern, würde hier aber den Rahmen sprengen.

Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR
[news]

Rechtsanwalt Karsten Dumrath ´

Die Restrukturierungsanzeige als Beseitigung einer bestehenden Überschuldung

Das Amtsgericht Köln hat in einem aktuellen Beschluss (AG Köln v. 09.12.2024 – 82 RES 1/24) bejaht, dass eine ausreichend konkrete Anzeige nach § 31 StaRUG den Insolvenzgrund der Überschuldung beseitigen kann. Dies hat weitreichenden Folgen für die Praxis. Der Beitrag stellt die zentralen Aussagen des Beschlusses vor und erläutert, welche Restrukturierungsmaßnahmen, wie etwa eine befreiende Schuldübernahme, zulässig sind.

Das Wichtigste in Kürze:

1. Eine Restrukturierungsanzeige beseitigt bei hinreichender Erfolgsaussicht der Restrukturierung die eingetretene Überschuldung
2. Im Restrukturierungsplan können bei Zustimmung aller Betroffenen auch Maßnahmen getroffen werden, die ansonsten zum Schutz der Gläubiger „planfest“ sind, etwa das Erlöschen von Forderungen oder die befreiende Schuldübernahme.
3. Auch der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger kann für diese Gläubiger solchen Maßnahmen zustimmen. Das gilt auch dann, wenn seine Vollmacht nur allgemein auf seine „gesetzlichen Befugnisse“ Bezug nimmt.

I. Die Entscheidung des AG Köln

Die Entscheidung des AG Köln beleuchtet drei Themen, von denen vor allem die ersten beiden wichtige allgemeine Grundsätze der Restrukturierung nach dem StaRUG betreffen. Denn sehr häufig wird ein drohend zahlungsunfähiges Unternehmen, das für sich die Instrumente des StaRUG in Anspruch nehmen will, auch überschuldet sein und müsste dafür nach § 19 InsO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Für eine Restrukturierung ist es dann -anscheinend- zu spät.

Zur Erinnerung: Eine drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO setzt in der Regel einen Prognosezeitraum von bis zu 24 Monaten voraus, die Überschuldung nach § 19 InsO einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. In den allermeisten Fällen werden Anträge auf Restrukturierung in den gemeinsamen 12-Monats-Zeitraum fallen.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, ob und wann die Restrukturierungsanzeige nach § 31 StaRUG die Antragspflicht nach § 19 InsO verdrängen kann.

Rechtsanwalt Karsten Dumrath ´

II. Der Sachverhalt beim AG Köln

Die Schuldnerin war eine Immobilienentwicklungsgesellschaft. Sie entwickelte vor allem Grundstücke für Wissenschaftsparks. Ihre Finanzierung stammte zu einem guten Teil von Anleihegläubigern, für deren Anleihen das Schuldverschreibungsgesetz galt. Die Schuldnerin war drohend zahlungsunfähig, wobei die Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 12 Monaten eintreten würde. Sie war auch überschuldet im Sinne des § 19 InsO.

Zur Abwendung der Insolvenz plante sie eine Restrukturierung nach dem StaRUG. Dabei sah sie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen wie die Herabsetzung und anschließende Erhöhung des Kapitals vor, aber auch die Gründung einer Auffanggesellschaft, die unter anderem die Forderungen der Anleihegläubiger und nachrangiger Restrukturierungsgläubiger übernehmen sollte.

Die Schuldnerin selbst sollte von diesen Ansprüchen somit voll befreit werden (sog. befreiende Schuldübernahme). Das weicht von den Regeln im Restrukturierungs-, aber auch vom Insolvenzplan ab: Denn danach (§ 67 Abs. 3 StaRUG, § 254 Abs. 2 InsO) bleiben Forderungen, die im Plan mit einer Quote unter 100 Prozent bedient werden, als nicht mehr erzwingbare (unvollkommene) Verbindlichkeiten zurück. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass Sicherheiten der Gläubiger gegen Dritte, die am Bestand der Forderung hängen, z. B. ein Pfandrecht, nicht untergehen. Der Gläubiger, der nur mit einer Quote bedient wird, soll wenigstens wegen der Sicherheit noch gegen den Dritten vorgehen können.

Im Plan wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass solche Sicherheiten nicht bestanden.

Alle diese Maßnahmen wurden schon in der Restrukturierungsanzeige beim AG Köln dargelegt; der Plan war zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht endgültig fertiggestellt. Alle sechs Gläubigergruppen stimmten dem Plan einstim-

mig zu, die Anleihegläubiger durch einen gemeinsamen Vertreter, der eigens für die Wahrnehmung ihrer Rechte in der sich abzeichnenden Restrukturierung bestellt worden war. Dessen Rechte waren dabei wie folgt beschrieben: „Der Gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch Gesetz … eingeräumt werden."

Das AG Köln musste nunmehr über die Bestätigung des Plans entscheiden.

III. Entscheidung des AG Köln

Das AG Köln bestätigte den Restrukturierungsplan und billigte die Schuldübernahme der Anleihe- und weiterer Restrukturierungsforderungen. Zudem stellte es in seiner Entscheidung noch einmal heraus, dass eine Restrukturierungsanzeige geeignet sein kann, eine bereits eingetretene Überschuldung zu beseitigen – und damit auch die Insolvenzantragspflicht.

Hervorheben möchte ich die Begründung in den Punkten

1. Wegfall der Überschuldung

2. Schuldübernahme

3. planfeste Sicherheiten nach § 67 Abs. 3 StaRUG und

4. die Berechtigung des gemeinsamen Vertreters, für die Anleihegläubiger der Schuldübernahme zuzustimmen

1. Der Wegfall der Überschuldung

Wie im Sachverhalt dargelegt, hat die Schuldnerin eine Restrukturierungsanzeige gem. § 31 StaRUG gestellt und darin den späteren Plan schon im Wesentlichen dargestellt. Für eine zulässige Restrukturierungsanzeige muss der Plan noch nicht im Einzelnen ausgearbeitet sein, um eine Prognose stellen zu können, dass die Fortführung der Schuldnerin überwiegend wahrscheinlich ist. Es muss aber schon den in § 31 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Kriterien genügt werden. Dazu zählen entweder ein **Planentwurf** oder ein **Restrukturierungskonzept**, das die Ursachen der Krise und die beabsichtigten Maßnahmen zur Fortführung der Schuldnerin enthält. Das Abstellen auf die Fortführung ist deshalb bedeutsam, weil nach § 19 InsO eine Überschuldung dadurch definiert wird, dass „das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, **es sei denn**, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist überwiegend wahrscheinlich".

Die Formulierung „es sei denn" hat eine eigene juristische Bedeutung: Sie regelt nämlich eine Ausnahme. Grundsätzlich liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt. Eine Ausnahme ist von dem darzulegen und zu begründen, der sich darauf beruft. In der Regel ist das der zu restrukturierende Schuldner. Gelingt die Darstellung nicht oder nicht überzeugend, so fällt das dem Schuldner zur Last: Dann liegt die Überschuldung vor, und der Insolvenzantrag muss gestellt werden.

Das AG Köln entschied, die Darlegungen der Schuldnerin in der Restrukturierungsanzeige seien so detailreich gewesen, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit bestanden habe, dass der Plan zustandekommen würde. Die vorgetragenen beabsichtigten Maßnahmen im Plan sahen eine Fortführung des Unternehmens weit über zwölf Monate hinaus vor. Damit entfiel die Überschuldung und mit ihr die Antragspflicht bereits zum Zeitpunkt des Eingangs der Restrukturierungsanzeige.

2. Die Neuigkeit: Ausnahmsweise ist die Schuldübernahme zulässig

Erstmalig seit Inkrafttreten des StaRUG 2021 hat ein Gericht sich zur Zulässigkeit einer befreienden Schuldübernahme geäußert. Dies hat das AG Köln sehr ausführlich getan und sogar das Verfassungsrechts bemüht.

Die befreiende Schuldübernahme müsse sich, so das AG Köln, eben nicht nur an den allgemeinen gesetzlichen Regeln dafür (§ 414 ff. BGB) orientieren, sondern auch an den besonderen StaRUG-Regeln, insbesondere denen des § 67 Abs. 3 StaRUG. In dieser Vorschrift wird das Schicksal der im Plan nicht (vollständig) befriedigten Forderungen und der von ihnen abhängigen Sicherheiten geregelt. Nach der Konzeption des StaRUG – die Vorschrift findet sich aber auch in § 254 Abs. 2 InsO für die Regeln des Insolvenzplans – sind die nicht befriedigten Forderungen nicht mehr zwangsweise durchsetzbar; sie sind aber auch nicht erloschen. Dadurch können Sicherheiten und Rückgriffsrechte (z. B. gegen Mitschuldner) noch vom gesicherten Gläubiger geltend gemacht werden.

Das AG Köln sah im vorliegenden Fall nur deshalb in der Schuldübernahme keinen Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 67 Abs. 3 StaRUG, weil alle betroffenen Gläubigergruppen, und von diesen die nachrangigen Gläubiger einstimmig, mit dem Schuldnerwechsel einverstanden waren.

Ein weiterer im StaRUG selbst geregelter Fall kann wegen ähnlicher Wertung ebenfalls herangezogen werden: Sollen Forderungen gegen Anteile der Schuldnerin getauscht werden (Debt-to-Equity-Swap), könne das auch nicht gegen den Willen des Gläubigers geschehen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 StaRUG). Genauso wenig, so das AG Köln, könne ein Gläubiger gezwungen werden, seine Forderung an einen anderen Schuldner zu verlieren.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht dürfe entsprechend Art. 9 GG niemandem durch Mehrheitsentscheidung gegen seinen Willen ein neuer Schuldner aufgezwungen werden; nur das Gesetz selbst könne einen Zwang zum Vertragsschluss mit einer Person begründen, mit der der Betroffene eigentlich keinen Vertrag schließen wolle. „Wohl aber nur dann," so das AG Köln, wenn alle Betroffenen zustimmten, sei im Restrukturierungs- oder Insolvenzplan eine befreiende Schuldübernahme möglich.

M. E. war der Hinweis auf das Verfassungsrecht unnötig. Der Verweis auf die Regeln zum Debt-Equity-Swap und zu den allgemeinen Wirkungen des § 67 Abs. 3 StaRUG hätte völlig ausgereicht. Weiterhin hätte man auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz verweisen können, dass dem kein Unrecht geschieht, der selbst in eine rechtliche Schlechterstellung einwilligt. **Das AG Köln hat sich hier offensichtlich sehr schwergetan, die Schuldübernahme im Plan zu bestätigen.** Für zukünftige Restrukturierungspläne kann daher – einstimmige Zustimmung vorausgesetzt – auch eine Schuldübernahme als Restrukturierungsmaßnahme geregelt werden.

3. Das Schicksal eventueller vom Plan nicht regelbarer Sicherheiten

Das AG Köln hat am Rande noch dazu Stellung genommen, wie zu entscheiden wäre, wenn es Sicherheiten gegeben hätte, die durch eine Schuldübernahme wegen Wegfalls der Forderung ebenfalls erloschen wären: Dann müsste eine gestalterische Regel gefunden werden, die sicherstelle, dass kein Eingriff in diese Rechte erfolge. Genaueres dazu hat das Gericht nicht ausgeführt und musste es hier auch nicht, weil es solche Rechte nicht gab.

Das Gericht sieht sich zu dieser Ergänzung veranlasst, weil seiner Ansicht nach § 67 Abs. 3 StaRUG ein absolutes Hindernis eines Eingriffs in Sicherungsrechte darstellt, wenn diese von Dritten (nicht am Restrukturierungsverfahren Beteiligten) gestellt wurden. Hier können nur individuelle Vereinbarungen des Sicherungsgläubigers mit dem Sicherungsgeber helfen, die dann als Anlage dem Plan beizufügen sind.

4. Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger hat für diese der Schuldübernahme zugestimmt. Dies konnte er nach den Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes (SchuldVG) sogar dann tun, wenn nur eine Mehrheit der Gläubiger, aber nicht alle, dafür stimmte (§ 5 Abs. III Nr. 9 SchVG). Die Anleihebedingungen haben das vorliegend auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Gericht hat sich nur kurz mit der Befugnis des gemeinsamen Vertreters auseinandergesetzt, auch im Restrukturierungsverfahren für die Anleihegläubiger auftreten zu dürfen. Zwar war ihm in einer Versammlung der Anleihegläubiger vor der Abstimmung über den Plan keine generelle Erlaubnis erteilt worden, einem Gläubigerwechsel außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zuzustimmen. Das Restrukturierungsverfahren ist kein streitiges gerichtliches Verfahren. Das Restrukturierungsgericht entscheidet nicht über Ansprüche, sondern darüber, ob der Plan dem StaRUG entspricht. Allerdings wurde der generelle Aufgabenkreis des gemeinsamen Vertreters wie folgt beschrieben: „Der Gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch Gesetz … eingeräumt werden." Nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 6 SchVG darf er einem Schuldnerwechsel zustimmen. Daher hatte das AG Köln keine Bedenken, die Schuldübernahme durch die Gruppe der Anleihegläubiger zu bestätigen.

Hier hat das Gericht weniger „Bauchschmerzen" bezüglich der Zustimmung zur Schuldübernahme als bei den übrigen Gruppen gezeigt. Weil das Gesetz bereits Mehrheitsentscheidungen vorsieht, auch bei Schuldnerwechsel, reichte es ihm aus, dass nur die Zustimmung als solche vorlag.

IV. Fazit

Die Entscheidung des AG Köln liefert wichtige Hinweise für die Praxis, zeigt drei zentrale Aspekte auf und stärkt damit die Planungssicherheit bei Restrukturierungen:

1. Die ausreichend detaillierte Restrukturierungsanzeige kann den Insolvenzgrund der Überschuldung entfallen lassen.

2. Bei einstimmiger Zustimmung aller Betroffenen kann auch eine befreiende Schuldübernahme in einem Restrukturierungsplan geregelt werden. Sind aber Sicherheiten betroffen, die dabei erlöschen könnten, muss vorab eine individuelle Vereinbarung zwischen Gläubiger und Sicherungsnehmer getroffen werden.

3. Ein Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger kann einem Gläubigerwechsel zustimmen. Das gilt auch dann, wenn seine Vollmacht nur allgemein auf seine „gesetzlichen Befugnisse“ Bezug nimmt.

BBR
[news]

Gerd Müller, Project Manager Finance, plenovia GmbH I Gastbeitrag

Businessplanung und Forecast: So sichern Unternehmen ihren nachhaltigen Erfolg

In Zeiten dynamischer Märkte, technologischer Umbrüche und wachsender Unsicherheiten wird eine fundierte Businessplanung zum entscheidenden Erfolgsfaktor. Unternehmen, die strategisch denken, realistisch planen und flexibel auf Veränderungen reagieren, sind klar im Vorteil. Dieser Beitrag zeigt, wie eine strukturierte Businessplanung, regelmäßige Forecasts und ein leistungsfähiges Controlling den nachhaltigen Unternehmenserfolg sichern können – und worauf es in der Praxis wirklich ankommt.

1. Erfolgsfaktoren für Unternehmen: Marktkenntnis, Vision und strategische Klarheit

Es gibt verschiedene Einflüsse auf den Erfolg eines Unternehmens. Zunächst müssen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen. Das heißt, das Unternehmen muss Produkte oder Leistungen anbieten, die vom Markt nachgefragt werden. Bewegt man sich mit seinem Portfolio in einem gesättigten oder gar rückläufigen Markt, wird es zunehmend schwieriger.

Ein Beispiel für derartige Marktgegebenheiten ist hier die Fotografie, die in den letzten 25 Jahren einen grundlegenden technischen Wandel durchlaufen hat. Im Zuge der Digitalisierung werden die klassischen Filme, die früher jeder für seinen Fotoapparat benötigte, inzwischen nur noch von einem kleinen spezialisierten Klientel nachgefragt. Die Hersteller dieser Filme sind daher gezwungen, ihr Produktportfolio den geänderten Markterfordernissen anzupassen und sich strategisch neu zu positionieren. Zu den weiteren Rahmenbedingungen zählen: Wettbewerb, Preisfindung, Automatisierungsgrad und Fertigungstiefe, Standort, Lohnkosten, Fixkosten u. a.

Ohne diese Rahmenbedingungen intensiv zu beleuchten, gilt grundsätzlich, dass ein Unternehmen eine Vision haben muss, das heißt, es muss ein klar definiertes Ziel verfolgen. Nur wenn ich als Unternehmer weiß, wohin mich die „Reise“ führen soll, kann ich eine daraus abgeleitete Strategie entwickeln, sie ggf. nachjustieren und mein Unternehmen zielgerichtet steuern. Die Formulierung der Strategie liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Je nach Unternehmensgröße und Organisation ist die Einbindung weiterer Führungskräfte durchaus sinnvoll. Ist die Strategie entwickelt, sollte sie auch intern mit den Mitarbeitern, zumindest aber dem Führungskreis, kommuniziert werden. Schließlich wollen wir sicherstellen, dass alle Beteiligten sich im Sinne der Zielerreichung einbringen.

Gerd Müller, Project Manager Finance, plenovia GmbH

2. Vom Ziel zur Zahl: Wie Sie aus der Strategie einen belastbaren Businessplan entwickeln

Was ist eigentlich ein Businessplan? Hierunter versteht man zunächst die operative Planung (12-Monatsplan), die um eine mittelfristige Planung (die folgenden drei bis fünf Jahre) ergänzt wird. Im Ergebnis erhalten wir für die Planjahre eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), eine Plan-Bilanz und einen Plan-Cashflow. Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen GuV und Bilanz kann die Erstellung eines Businessplans durchaus eine Herausforderung darstellen. Es empfiehlt sich daher, eine Planungssoftware zu nutzen.

Zentraler Ansprechpartner für die Erstellung der Businessplanung ist das Controlling in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung. Ausgangsbasis der Planung ist die Einschätzung des Vertriebs. Dieser sollte die Absatz- und Umsatzplanung so detailliert wie möglich aufbereiten: Die Umsatzerwartung sollte, soweit möglich, auf die einzelnen Kunden und Produkte heruntergebrochen werden. Auf dieser Grundlage können die weiteren Teilpläne (Kostenplanung und Investitionsplanung) erstellt werden. Mithilfe dieser Teilplänen werden dann in der Planungssoftware die Ertragsplanung (GuV), die Bilanzplanung und der Cashflow-Plan generiert.

Grundsätzlich muss sich die Businessplanung an der definierten Unternehmensstrategie orientieren. Dies kann dazu führen, dass die gesamte Planung oder Teile davon sehr ambitioniert sind, da verschiedene Faktoren berücksichtigt werden müssen, die sich nur schwer oder gar nicht beeinflussen lassen. Am Beispiel des Filme-Produzenten könnte eine solche Herausforderung z. B. in der Modifikation des Produktportfolios und in der Schaffung neuer Vertriebskanäle liegen.

Jede Planung basiert auf Annahmen, deren Eintritt gewissen Unsicherheiten unterliegt. So lässt sich der Umsatz eines produzierenden Unternehmens beispielsweise aufgrund vertraglicher Vereinbarungen noch relativ genau prognostizieren. In der Praxis führen jedoch die tatsächlichen Umsätze (Mengen, Kunden- und Produktmix, Abrufverhalten der Kunden), das Produktionsprogramm, die Materialeinsätze, die Beschaffungspreise, der Ausschuss, die personellen Ressourcen usw. zu Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Businessplan.

Aus diesem Grund ist es ratsam, regelmäßig Forecasts für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und die Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung zu analysieren. Wie beim Businessplan werden für die zu planenden Monate die Umsatzprognosen mit den neuesten Erkenntnissen aus der Abweichungsanalyse und den Erkenntnissen zu Markt und Wettbewerb aktualisiert. Darauf aufbauend werden die weiteren Teilpläne abgeleitet.

Die Geschäftsführung gewinnt aus der Businessplanung und den Forecasts wichtige Erkenntnisse zum wirtschaftlichen Erfolg und zum Erreichen der strategischen und operativen Ziele. Mithilfe der Erkenntnisse aus der Abweichungsanalyse können notwendige Handlungsoptionen und Gegensteuerungsmaßnahmen erarbeitet und initiiert und deren Auswirkungen im Forecast abgebildet werden.

3. Controlling richtig nutzen: Datenbasierte Steuerung als Schlüssel zur Zielerreichung

Die Kernfunktion des Controllings besteht in der Erbringung interner Dienstleistungen zum Zweck der Unternehmenssteuerung. Dazu gehören unter anderem die Kosten- und Leistungsrechnung, die Erstellung von Planungen und Abweichungsanalysen sowie das Reporting. Im Controlling laufen die relevanten Informationen aus dem Rechnungswesen und den übrigen Abteilungen zusammen, die dort verarbeitet werden.

Um das Unternehmen gezielt steuern zu können, benötigen die Geschäftsführung und die Führungskräfte steuerungsrelevante Informationen. Dazu zählen neben den Ist-Ergebnissen gemäß Buchhaltung bzw. Kostenrechnung auch Erkenntnisse u. a. zum Marktgeschehen, zu internen Abläufen, zu Maßnahmeneffekten, zum Personal, zur Produktivität etc. All diese Informationen werden durch das Controlling zusammengetragen und analysiert.

In den Managementberichten muss aufgezeigt werden, worauf die Abweichung zum Businessplan bzw. Forecast zurückzuführen ist, und es muss ein Ausblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung mit Beschreibung der zugrundegelegten Prämissen gegeben werden. Im Idealfall werden auch Handlungsalternativen sowie deren voraussichtliche Effekte dargestellt.

4. Modernes Reporting: Relevante Kennzahlen verständlich und digital aufbereitet

Beim Reporting ist es wichtig, dass dem Empfänger die relevanten Informationen zeitnah, vollständig und verständlich zur Verfügung stehen. Duch die Digitalisierung hat sich auch beim Reporting ein Wandel vollzogen. Umfangreiche Ausdrucke mit Tabellen und Kommentierungen werden künftig zunehmend durch Dashboards abgelöst. Derartige Dashboards lassen sich individuell aufbereiten, so dass die Berichtsempfänger die für sie relevanten Informationen auf einer Bildschirmseite visualisiert bekommen. Dies können beispielsweise reine Zahlen sein, die ggf. tiefer aufgeschlüsselt werden können, oder Grafiken und Simulationen zur Darstellung von geänderten Prämissen.

5. Fazit: Warum Businessplanung, Forecast und Controlling zusammengehören

Der Businessplan zeigt auf, wie strategische Ziele kurz- und mittelfristig erreicht werden sollen. Jede Planung unterliegt Unsicherheiten, die sich aus geänderten Rahmenbedingungen im Markt, politischen Entwicklungen, technologischen Effekten oder Fehleinschätzungen der Planungsbeteiligten ergeben können. Daher ist eine Analyse der tatsächlichen gegenüber der geplanten Entwicklung erforderlich. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden Forecasts erarbeitet. Dem Controlling kommt eine zentrale Bedeutung zu – vom Sparringspartner beim Erstellen der Planungen bis hin zum Reporting.

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Handelsblatt Best Lawyers 2025: Till Sallwey erneut im Bereich Litigation ausgezeichnet

Till Sallwey, Partner der Kanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte in Frankfurt am Main und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, zählt laut dem aktuellen Ranking von Handelsblatt Best Lawyers 2025 zu den **„Ones to Watch in Germany“ / Anwälte der Zukunft** im Bereich **Litigation / Konfliktlösung**.

Mit dieser Auszeichnung werden Juristinnen und Juristen gewürdigt, die bereits am Beginn ihrer Karriere durch besondere Leistungen, Fachkenntnisse und ein hohes Ansehen im Markt hervorstechen – sowohl bei Mandantinnen und Mandanten als auch in der Anwaltschaft selbst.

Till Sallwey ist seit 2016 als Rechtsanwalt zugelassen. 2021 erwarb er den Fachanwaltstitel für Bank- und Kapitalmarktrecht, im Jahr 2022 wurde er Equity-Partner bei BBR. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der forensischen Arbeit – insbesondere bei komplexen wirtschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen. Er berät und vertritt unter anderem Banken, Unternehmen aus dem Mittelstand und börsennotierte Gesellschaften, Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sowie Unternehmensorgane – vor allem in Fällen des Bank-, Insolvenz- und allgemeinen Wirtschaftsrechts.

Transparente Methodik mit Branchenfokus

Das Ranking von Best Lawyers, das jährlich vom gleichnamigen US-amerikanischen Verlag in Kooperation mit dem Handelsblatt herausgegeben wird, zählt zu den weltweit angesehensten Anwaltsverzeichnissen. Die Auswahl erfolgt über ein Peer-Review-Verfahren: Wirtschaftsanwälte nominieren Kolleginnen und Kollegen, die sie fachlich besonders schätzen. Diese Einschätzung durch Branchenkenner sorgt für eine fundierte Bewertung auf Augenhöhe.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Till Sallwey

Die aktuelle Ausgabe von 2025 berücksichtigt juristische Exzellenz in über 40 wirtschafts- und steuerrechtlichen Fachgebieten und bietet Unternehmen und Einzelpersonen, die auf anwaltliche Qualität setzen, setzen, eine verlässliche Orientierung.

+++ Jetzt anmelden! +++ Jetzt anmelden! +++ Jetzt anmelden! +++ Jetzt anmelden! +++

Kombinationslehrgang

HERBST 2025

✓ inklusive Abschlussprüfung

+ optional Hochschulzertifikat

Geprüfter ESUG- und StaRUG-Berater

29.10. - 01.11.2025 | 27.11. - 28.11.2025

Zeitplan Fachlehrgang in 2 Modulen
(Modul I: ESUG-Berater, Modul II: StaRUG-Berater)

Ort Düsseldorf

Anmeldung https://bv-esug.de/kombinationslehrgang-gepruefter-esug-und-starug-berater-2025

BV ESUG Bundesverband ESUG e.V.

DIAI Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V. German Institute for Applied Bankruptcy Law

ALLENSBACH HOCHSCHULE

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

Weitere Informationen unter www.bv-esug.de

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Rückblick: Das BBR MEET & GREET 2025!

Am 26. Juni 2025 fand unser Veranstaltungsformat **„BBR MEET & GREET Netzwerktreffen Insolvenz & Sanierung“** zum zweiten Mal in der tollen Atmosphäre des PLACE TO BE Forty Four in Düsseldorf statt!

Die Location bot den 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die unserer Einladung gefolgt sind, mit ihrem spektakulären Blick über die Dächer Düsseldorfs den perfekten Rahmen für einen eindrucksvollen und unterhaltsamen Abend.

Großartige Stimmung

Die Stimmung war von Anfang an ausgezeichnet. Das lag nicht zuletzt an der Begrüßung durch BBR-Partner und Geschäftsführer Dr. Utz Brömmekamp und unserer in jeder Hinsicht beeindruckenden Keynote-Speakerin, **Dr. Nicola Winter.**

In ihrem fesselnden **Vortrag „Führen in Extremsituationen – Lessons Learned aus Cockpit und Raumfahrt“** gab sie uns hautnahe Einblicke, Denkanstöße sowie handfeste Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Krisensituationen.

Als ESA-Reserveastronautin, Jetpilotin und Hubschrauberpilotin sieht sie sich regelmäßig lebensbedrohlichen Situationen ausgesetzt. Wir waren gespannt darauf, welche Schlüsse wir daraus für unsere Arbeit ziehen können, da sich unsere Mandantinnen und Mandanten häufig in wirtschaftlich und damit existenziell bedrohlichen Situationen befinden.

Networking auf dem Rooftop

Wir wurden nicht enttäuscht! Der mitreißende Vortrag von Dr. Nicola Winter gab jede Menge Impulse für einen angeregten Dialog und nicht zuletzt die ausnahmslos netten Gespräche. Kühle Getränke und ein leckeres Flying Buffet rundeten das schöne Ambiente ab.

Vielen Dank an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das BBR Meet & Greet zu einem besonderen Abend gemacht haben!

Wir freuen uns schon jetzt auf das BBR MEET & GREET 2026

Das BBR MEET & GREET 2025 hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig und bereichernd der persönliche Austausch ist. Persönliche Treffen sind unersetzlich, um Erfahrungen auszutauschen, bestehende Kontakte zu intensivieren und neue Kontakte zu knüpfen.

Wir wurden ausgezeichnet!

brandeins
Beste Wirtschaftskanzleien 2025

Handelsblatt Qualitätssiegel **Deutschlands BESTE Anwälte 2025**

Handelsblatt Qualitätssiegel **Deutschlands Anwälte der Zukunft 2025**

Focus Award
TOP-WIRTSCHAFTSKANZLEI 2024
Insolvenz & Sanierung

JUVE
TOP-Wirtschaftskanzlei 2024 | 2025

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts

Am 20. und 21. November 2025 findet der **22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts** in Hamburg statt.

Auch in diesem Jahr erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine vielseitige Tagungsagenda:

- **Interessante Fachvorträge** zu topaktuellen Themen
- **Hochkarätige Referentinnen und Referenten** aus dem Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts
- **Außergewöhnliches Rahmenprogramm** mit Meet & Greet und Get-together am Vorabend sowie Abendveranstaltung nach dem ersten Tagungstag

Der 22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts bietet die Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung sowie zum Austausch und Netzwerken mit Expertinnen und Experten der Branche. Veranstalter ist die Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht des Deutschen Anwaltvereins.

Wir freuen uns besonders, dass Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski, Geschäftsführer und Partner der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die Veranstaltung mit seinem Fachvortrag **„Krise von Emittenten von Schuldverschreibungen, Genussrechten und Schuldscheindarlehen“** bereichern wird.

Die Themen

Rechtsrahmen und aktuelle Entwicklungen

- Neuerungen der ZPO
- Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH
- „Frag den Grüneberg“
- Aktuelle Stunde: Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie bis 20. Nov. 2025

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Sascha Borowski

Restrukturierung & Krisenlösung in der Unternehmensfinanzierung

- Krise von Emittenten von Schuldverschreibungen, Genussrechten und Schuldscheindarlehen
- StaRUG-Gestaltungen bei Darlehensverträgen

Digitalisierung von Geld und Zahlungsprozessen

- Digitale Geldarten: Stable Coin, eGeld, eMoney Token, Krypto, etc.
- Wie bekomme ich betrügerische Kryptowährungen zurück?
- Alles außer Bargeld: Wie funktionieren die verschiedenen Zahlungssysteme?
- Online-Banking-Tools und Cybercrime

Zukunft des Rechtsmarkts

- Künstliche Intelligenz in der bank- und kapitalmarktrechtlichen Anwendung

Referentinnen und Referenten

- Daniela A. Bergdolt, Rechtsanwältin, Vorsitzende der AG Bank- und Kapitalmarktrecht, München
- Dr. Aurelia Philine Birne, Habilitandin und Wiss. Mitarbeiterin, Universität Marburg, Marburg/ Cambridge
- Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Düsseldorf
- Prof. Harald Eichsteller, Hochschule der Medien, Stuttgart
- Agnes Freise, Verband der privaten Bausparkassen – VdPB, Berlin
- Sebastian von Glahn, Vertriebsleiter, Verlag C.H.Beck, München
- Dr. Christian Grüneberg, Stv. Vorsitzender Richter am BGH, XI. Zivilsenat, Karlsruhe
- Prof. Dr. Dimitrios Linardatos, Universität des Saarlandes, Saarbrücken
- Stefanie Otte, Präsidentin des OLG Celle
- Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M., RiOLG, Fuld

Veranstaltungstermin
20. und 21. November 2025

Veranstaltungsort
Radisson BLU Hotel
Congressplatz 2
20355 Hamburg

Teilnahmebescheinigung
Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wird automatisch zugeschickt, sofern Teilnehmende ihre Anwesenheit (jeweils vormittags und nachmittags) bestätigt haben.

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen

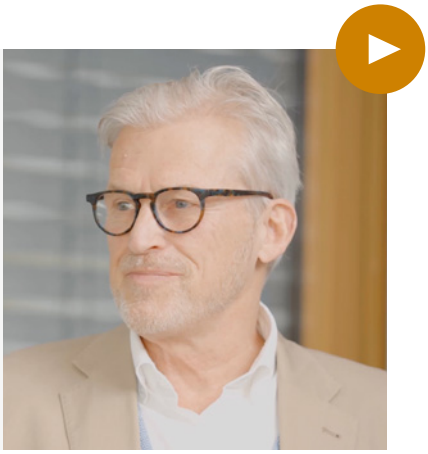

BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen

BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen

NEUES VIDEOFORMAT

Monatsportrait Juli 2025:
Rechtsanwalt Michael Kothes

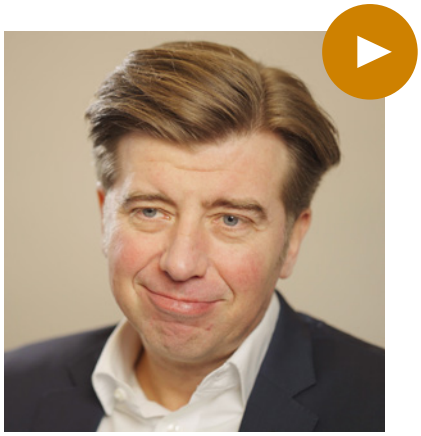

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen nicht nur juristische Kompetenz und Expertise, sondern vor allem die Menschen, die unsere Kanzlei ausmachen. Mit unserer neuen Rubrik BBR [people] laden wir Sie ein, die Persönlichkeiten hinter den starken Köpfen kennenzulernen. Monat für Monat stellen wir Ihnen eine Kollegin oder einen Kollegen vor – authentisch, nahbar und mit einem Blick auf die Facetten, die über die juristische Rolle hinausgehen.

In diesem Monat porträtieren wir Rechtsanwalt **Michael Kothes**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, für Sozialrecht sowie für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Wieso wusste er schon als Kind, dass er Anwalt werden möchte, und was ist ihm in der Zusammenarbeit mit Mandantinnen und Mandanten besonders wichtig?

Dies und mehr erfahren Sie im Video!

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Zur Übersicht

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456161

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4

Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456147

Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978–3-947456–13-0

The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.
1. Auflage 2022
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

22. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts

Familienunternehmen im Wandel – Chancen, Krisen, Nachfolge. Experten diskutieren Transformation, Finanzierung und Zukunftsfähigkeit.

20.–21.11.2025, Hamburg

Jetzt anmelden

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

Jetzt anfragen

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin, Düren, Erfurt, Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen, Chemnitz, Coburg, Cottbus, Dresden, Essen, Gera, Halle** (Saale), **Hürth, Leipzig, Lüdenscheid, Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440

Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890

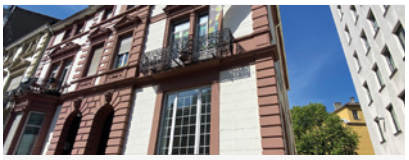

Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Sascha Borowski

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA

SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de